

Der Kläger beantragt,

- die etwaige stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 29. Oktober 2002 aufzuheben, mit der er die Aufhebung einer Entscheidung vom 6. August 2002 verlangt hat, mit der sein Antrag vom 24. Januar 2002 nach den Artikeln 24 und 90 Absatz 1 des Statuts auf Beistandsleistung und Schadensersatz abgelehnt worden war;
- soweit erforderlich, auch die genannte Entscheidung vom 6. August 2002 aufzuheben, gegen die die Beschwerde vom 29. Oktober 2002 gerichtet war;
- unter dem ausdrücklichen Vorbehalt späterer Erhöhung, Verminderung oder Präzisierung, die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens und die Aufwendungen aufzuerlegen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme eines Zustellungsbevollmächtigten, die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung des Anwalts.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger habe bei der Kommission einen Antrag auf Beistandsleistung gestellt, der auf Einleitung einer Untersuchung und Zahlung von Schadensersatz wegen des Mobbing gerichtet gewesen sei, dem er bei Eurostat ausgesetzt gewesen sei.

Der Kläger stützt seine Klage auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler in der Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags, auf eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Fürsorgepflicht sowie auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Streichung der Rechtssache T-68/02⁽¹⁾

(2004/C 7/79)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 15. September 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-68/02 — Masdar Ltd (GB) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 1.6.2002.

Streichung der Rechtssache T-131/02⁽¹⁾

(2004/C 7/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-131/02 — Travellex Global and Financial Services Limited und der Interpayment Services Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 169 vom 13.7.2002.

Streichung der Rechtssache T-159/02⁽¹⁾

(2004/C 7/81)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 15. September 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-159/02 — Masdar (UK) Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 24.8.2002.

Streichung der Rechtssache T-162/03⁽¹⁾

(2004/C 7/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 30. September 2003 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-162/03 — Pascal Millot gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 19.7.2003.